



**Teilegutachten nach §19 Abs.3 Nr.4 StVZO und Anlage XIX  
für Reifenumrüstungen von Krafträdern der Fa. SUZUKI**

Ausgabe: 02/97  
Seite : 07

Gegen die Verwendung der von der Firma SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND freigegebenen und nachfolgend aufgelisteten Reifen bzw. Reifenpaarungen in Verbindung mit den jeweiligen Fahrzeugtypen unter Beachtung der jeweiligen Auflagen bestehen von Seiten der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

**Firma: SUZUKI MOTOR GMBH DEUTSCHLAND, Tiergartenstr. 8, 64646 Heppenheim (Tel. 06252-705-0)**

Fahrzeugtyp ABE Nr.	Handels- bezeichnung	Felgenreöße	Serienbereifung gem. ABE oder ABE-Nachtrag (v = vorne, h = hinten)	Ziff.	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen zulässig)	Ziff.
GP125 ohne	GP 125	v. 1.40 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 4PR	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 47P	2
NF 41 A G972	GN 125 /U	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 16	v. 2.75-18 42P h. 3.50-16 52P	2 7	v. 2.75-18 42P ww. 4PR h. 3.50-16 52P ww. 4PR	2 8
TS125 2 B760	TS 125 ER	v. 1.60 x 21 h. 1.85 x 18	v. 3.00-21 (alle Reifen auch mit h. 4.00-18 Kennzeichnung 4PR)  v. 2.75-21 h. 3.50-18 h. 4.10-18	2  2,6 3,6 3,6	v. 3.00-21 51P h. 4.00-18 64P	2
GT185 A564	GT 185	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 h. 3.00-18 reinf.	2	v. 2.75-18 42P h. 3.00-18 52P	2
GT200 B597	X - 5	v. 1.60 x 18 h. 1.60 x 18	v. 2.75-18 4PR h. 3.00-18 6PR (ww reinf.)	2	v. 2.75-18 45P h. 80/90-18 51P	2 6/E
GT250 A366	GT 250	v. 1.60 x 18 h. 1.85 x 18  <i>gestrichen Münk</i>	v. 3.00S18 h. 3.50S18  v. 3.25S18 h. 4.00S18	2  2,6	v. 3.25-18 52S h. 3.50-18 56S  v. 80/90-18 51S h. 100/90-18 62S h. 4.10-18 60H	2  2 3 6/E

- Anm. zu Ziff.:
- 2 Verwendung mit Schlauch vorgeschrieben
  - 3 Alle Bereifungsgrößen bzw. Profilbezeichnungen können untereinander beliebig kombiniert werden
  - 6 Hinweise beachten
  - E Anbauabnahme/Eintragung der Reifenpaarung ist erforderlich, wenn mindestens eine Reifengröße nicht in den Fahrzeugpapieren eingetragen ist
  - 7 Reifenpaarung gem. ABE nur von einem Hersteller zulässig
  - 8 Die ABE-Auflage (siehe Anm.Ziff. 7) entfällt  
Verwendung von Vorder- und Hinterradreifen unterschiedlicher Hersteller ist zulässig

**Wichtige Hinweise für den Fahrzeughalter zur Anbauabnahme, bitte beachten !**

Dieses Teilegutachten ist nur gültig mit Originalstempel und Unterschrift der Fa. SUZUKI MOTOR GMBH oder eines autorisierten Händlers (z.B. SUZUKI Vertragshändler oder eines Reifenhändlers). Bei Anbau von Reifen bzw. Reifenpaarungen, die in diesem Gutachten mit "E" gekennzeichnet sind sowie generell immer bei Anbau von Reifen, bei denen sich die Reifengröße gegenüber den bisher in den Fahrzeugpapieren aufgeführten Reifen ändert, ist gem. §19 Abs. 3 StVZO unverzüglich eine Anbauabnahme durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kfz-Verkehr oder einen Sachverständigen einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen. Die Anbaubestätigung der Prüfstelle ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Bei Anbau von Reifen, bei denen sich Bauart, Reifentragfähigkeit, Geschwindigkeitsindizes, Hersteller oder Bezeichnung ändern, die Reifengröße aber bereits in den Fahrzeugpapieren aufgeführt ist, ist keine Anbauabnahme erforderlich. In diesem Fall gilt dieses Gutachten als Unbedenklichkeitsbescheinigung des Herstellers und ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzuweisen. Dies gilt solange, bis die entsprechende Reifenumrüstung bei der zuständigen Zulassungsstelle in die Fahrzeugpapiere eingetragen wird. Der Inhaber d. Teilegutachtens hat nachgewiesen (Verifizierung, Reg.-Nr.98018), daß er ein QS-System gem. Anl.XIX StVZO unterhält. In Zweifelsfällen ist eine Technische Prüfstelle oder Überwachungsorganisation bzw. die Fa. SUZUKI zu Rate zu ziehen.

PRÜFLABORATORIUM, Fahrzeugtechnik-Typprüfstelle der TÜH Technische Überwachung Hessen GmbH, akkreditiert vom Kraftfahrt-Bundesamt unter DAR-Registriernummer KBA-P 00005-95

Darmstadt, den 11.04.1997

SUZUKI MOTOR GMBH  
DEUTSCHLAND



*Münk*

*Braun*

Dipl.Ing.Münk  
Amtlich anerkannter Sachverständiger  
für den Kraftfahrzeugverkehr

L. Braun  
Bereichsleiter Technischer Dienst

Originalstempel und Unterschrift des Händlers.  
Bestätigung der Übereinstimmung der Kopie mit dem Original